

Promotionsordnung

für den Fachbereich I der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg
vom 11. April 2001, geändert durch Satzung vom 03.11.2006

(Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die Änderungssatzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der HFF vom 15.02.2007 veröffentlicht.)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg hat aufgrund des § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I, S.130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl, S. 91), die folgende Promotionsordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Aufgaben der Promotionskommission
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Publikationsformen
- § 17 Ablieferungspflicht
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeit der Promotion
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich I der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" verleiht in Kooperation mit der Philosophischen Fakultät einer Universität aufgrund einer Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Frauen können wahlweise den akademischen Grad der Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) erhalten. Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistung nachgewiesen.

(2) Der Fachbereich I kann den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen im Promotionsfach verleihen (s. § 21). Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaft beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(3) Promotionsfachgebiet des Fachbereichs I ist Audiovisuelle Medienwissenschaft.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotion ist der Fachbereichsrat zuständig. Er wählt einen Promotionsausschuss.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der promovierten Professorinnen und Professoren der HFF und einer Professorin oder einem Professor eines Fachbereichs mit Promotionsrecht zum Dr. phil. einer Universität. Weitere Mitglieder sind eine wissenschaftliche akademische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Mindestens drei Mitglieder müssen Fachvertreter des Faches Audiovisuelle Medienwissenschaft sein.

(3) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und Professorinnen/Professoren beschlussfähig und wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren;
2. Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens;
4. Einsetzung der Promotionskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren unter Festlegung der Gutachterinnen und Gutachter und Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Promotionsverfahren;
5. Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgesetzten Fristen;
6. Überprüfung des Ablaufes des Promotionsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird;
7. Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 19;
8. Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 20;
9. Entgegennahme von Vorschlägen für Ehrenpromotionen und Beauftragung einer Kommission mit ihrer Prüfung sowie die Entscheidung über die Verleihung von Ehrenpromotionen.

(5) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 3 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission unter Festlegung der Gutachterinnen oder Gutachter und überträgt einem Mitglied den Vorsitz der Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die der Gruppe der wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Professorinnen oder Professoren und Habilitierten angehören. Der Promotionskommission gehören die Gutachterinnen und Gutachter an. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss eine Professorin oder ein Professor eines Fachbereichs mit Promotionsrecht zum Dr. phil. einer Universität sein. Die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission gehört dem Fachbereich I an.

§ 4 Aufgaben der Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation;
2. das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
3. Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie Festlegung des Gesamturteils.

(2) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. a) Ein einschlägiges wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Hochschulexamen.
b) Besitzt die beantragende Person einen Studienabschluss einer Fachhochschule oder einen Studienabschluss, der den Bedingungen unter a) nicht genügt, kann sie als Doktorandin oder als Doktorand zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die beantragende Person als Doktorandin oder Doktorand zulassen, wenn mindestens zwei Gutachten von Fachvertreterinnen/Fachvertretern der Medien- oder Kommunikationswissenschaft vorliegen, die ihr die geforderte fachliche Qualifikation bescheinigen und sie innerhalb einer bestimmten Frist in schriftlicher und/oder mündlicher Form Kenntnisse nachweist, die für die angestrebte Promotion erforderlich sind. Als Fachvertreter/Fachvertreterinnen in diesem Sinn gelten Hochschullehrer von Universitäten und Kunsthochschulen mit Promotionsrecht. Diese dürfen nicht Betreuerin/Betreuer der beantragenden Person sein.
2. Eine Erklärung, dass für die beantragende Person noch an keiner anderen Hochschule oder Universität ein Promotionsverfahren eröffnet worden ist.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist vor Beginn der Arbeit schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs I zu richten.

(2) Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 5;
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitszieles;
3. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person, dass sie die Betreuung übernimmt. Ist die vorgesehene Person nicht zur Betreuung bereit, kann der Promovend das Einverständnis einer anderen zur Betreuung berechtigten Person einholen;
4. eine Skizze des wissenschaftlichen Werdegangs;
5. bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Zur Betreuung berechtigt sind alle wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten. In der Regel soll die Betreuerin oder der Betreuer dem Fachbereich I angehören.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuss. Eine Ablehnung des Antrags bedarf der Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Drei Jahre nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Verlängerung des Doktorandenstatus aufgrund der Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zum Bericht der Doktorandin/des Doktoranden zum Stand der Dissertation. Die Verlängerung des Doktorandenstatus ist nur einmal für maximal drei Jahre möglich.

(7) Abweichend von Absätzen 1 bis 5 kann eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt werden.

§ 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
2. die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, sofern keine Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorausgegangen ist (andernfalls ist auf die erfolgte Annahme hinzuweisen);
3. die Dissertation in fünf Exemplaren;
4. eine Erklärung, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Universität oder Hochschule vorgelegen hat;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis;
7. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften;
8. eine Erklärung darüber, dass die Promotionsordnung bekannt ist.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. eine Erklärung, wer die Dissertation betreut hat;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Promotionskommission unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 1.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Wird das Verfahren eröffnet, setzt der Promotionsausschuss die Promotionskommission gemäß § 3 ein.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuss kann den Antrag nur ablehnen, wenn

1. mindestens eine der Voraussetzungen nach § 7 nicht vorliegt;
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Universität oder Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

§ 9 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt als nicht unternommen.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Promotionsfach behandeln. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Diese sollten nur zugelassen werden, wenn die Begutachtung im Fachbereich gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuss entscheidet, kann sie ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit, den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Kennzeichnung als eine beim Fachbereich I/ Fachgebiet AV-Medienwissenschaft eingereichte Dissertation, das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachterinnen und Gutachter nennen. Bei fremdsprachigen Dissertationen muss sie als Anhang eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten erstellt. Eine Gutachterin oder ein Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer. Mindestens ein Gutachten wird von einer Professorin oder einem Professor erstellt, die oder der dem Fachbereich I angehört.

(2) Die Gutachten werden gleichzeitig und unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Promotionskommission innerhalb von acht Wochen nach der Bestellung getrennt in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist empfehlen. In jedem Gutachten kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Einzelfall kann entschieden werden, dass die Auflagen nicht vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 12 Abs. 5 haben. Den Auflagen ist aber in jedem Falle vor der Veröffentlichung nachzukommen (vgl. § 15 Abs. 1). Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind zulässig:

summa cum laude	=	mit Auszeichnung
magna cum laude	=	sehr gut
cum laude	=	gut
rite	=	genügend

(4) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden, muss die Promotionskommission ein weiteres, externes Gutachten einer Professorin oder eines Professors eines Fachbereichs mit Promotionsrecht zum Dr. phil. einer Universität einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von acht Wochen vorliegen soll. In diesem zusätzlichen Gutachten sind die in den anderen Gutachten genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten.

(5) In begründeten Fällen kann die Promotionskommission auf Antrag der zu promovierenden Person ein anderes - eventuell auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen Gutachtens einholen. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Promovenden.

(6) Die Dissertation wird zwei Wochen zur Ansicht im Dekanat des Fachbereichs I hochschulöffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation können von jeder wissenschaftlichen Professorin oder jedem wissenschaftlichen Professor oder promovierten Mitglied des Fachbereichs abgegeben werden. Sie müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist an die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die Entscheidung über die Dissertation soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen.

(2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11 Abs. 6). Sie hat sich für eine Annahme zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Annahme plädiert und die Stellungnahmen nach § 11 Abs. 6 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den positiven Gutachten nennen. Sie hat sich für eine Ablehnung zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Ablehnung plädiert und die Stellungnahmen nach § 11 Abs. 6 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den negativen Gutachten nennen.

(3) Die Bewertung der Dissertation richtet sich nach den in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Noten. Das Prädikat für die Dissertation wird durch die Promotionskommission auf der Grundlage der in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Prädikate bestimmt:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite.

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der zu promovierenden Person von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission macht die Gutachten der zu promovierenden Person nach Entscheidung über die Annahme der Arbeit rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 13 Abs. 3) zugänglich.

(5) Beschließt die Promotionskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so kann sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Verfasserin oder den Verfasser abhängig machen. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Promotionskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist ist der zu promovierenden Person von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Wird die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission fristgerecht wieder eingereicht, so entscheidet die Promotionskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die gesetzte Überarbeitungsfrist ohne Angabe triftiger Gründe versäumt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung der Dissertation ist der Promovenden oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation abgelegt. In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 auf Antrag der zu promovierenden Person zulassen.

(2) Die Disputation wird von den Mitgliedern der Promotionskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Doktorandin oder der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihr oder ihm für die Disputation schrift-

lich festgelegten Thesen. Die Thesen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und werden den Mitgliedern der Promotionskommission rechtzeitig vor der Disputation zugänglich gemacht. Das Fragerecht haben die Mitglieder der Promotionskommission, sodann die Mitglieder des Promotionsausschusses. Eine Erweiterung ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission möglich.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und beauftragt ein weiteres Mitglied, ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(5) Die Disputation findet öffentlich statt. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen sowie auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis (siehe § 11 Abs. 3). Für die Bewertung sind folgende Prädikate zulässig:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude,
rite,
non sufficit.

Ist die Disputation bestanden, so legt die Promotionskommission mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage des Prädikats für die Dissertation und des Prädikats für die Disputation das Gesamtprädikat der Promotion fest. Das Prädikat "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation dieses Prädikat aufweisen.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

§ 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Promovendin oder dem Promovenden das Gesamtergebnis der Prüfung mit.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs I stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 17 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzugeben. Vor der Herstellung der zu veröffentlichenden Fassung der Dissertation ist die Genehmigung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission nach Rücksprache mit den Gutachtern erteilt.

(2) Wird nachgewiesen, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 16 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 10 Abs. 4 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertationen an der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf", Potsdam-Babelsberg / AV-Medienwissenschaft gekennzeichnet sein.

§ 16 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie oder elektronischer Datenträger durch einen gewerblichen Verleger, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren gewährleistet ist;
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
3. Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in Druckform, insbesondere Buch und Fotodruck oder elektronischem Datenträger;
4. Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in Form von Microfiches;
5. bei Dissertationen, die aus einem Textteil und audiovisuellem Material bestehen: Veröffentlichung in einer geeigneten Medienkombination;
6. elektronische Version zur Einspeisung in Datenetze.

§ 17 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verleger als Monographie oder elektronischer Datenträger (§ 16, Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 16 Nr. 2) veröffentlicht, sind fünf Exemplare der Dissertation abzuliefern. Den abzuliefernden Exemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(2) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform oder auf elektronischem Datenträger durch die Promovendin oder den Promovenden selbst (§ 16 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 40.

(3) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 16 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und fünf Exempla-

re der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift sowie ggf. ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 16 Nr. 4 abzuliefern sowie 40 Microfiche-Kopien.

(4) Bei Veröffentlichung durch eine elektronische Version (§ 16 Nr. 6), deren Dateiformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, sind fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift abzuliefern. Die elektronische Version muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Promovendin oder der Promovend überträgt der Bibliothek der HFF das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Bibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Eine Datei, die nicht den geforderten Vorgaben entspricht, gilt nicht als Veröffentlichung.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 16, Nr. 5, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Zweck der Ablieferung in den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die nichtgewerbliche Verteilung der abgelieferten Exemplare durch die Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf". Mit der Ablieferung überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Hochschulbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

(7) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, als Monographie oder als elektronischer Datenträger durch einen gewerblichen Verleger gilt die Ablieferungspflicht als erfüllt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann, aus dem die Mindesthöhe der Auflage von 150 Exemplaren sowie der vorgesehene Erscheinungstermin hervorgeht.

§ 18 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 17 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

1. den Namen der Hochschule und des Fachbereichs I der HFF sowie den Namen der kooperierenden Philosophischen Fakultät einer Universität,
2. das Fachgebiet AV-Medienwissenschaft,
3. den verliehenen Doktorgrad,
4. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
5. das Gesamtprädikat entsprechend § 13,
6. den Namen und Herkunftsort der Promovendin oder des Promovenden,
7. den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten
8. die Namen der Mitglieder der Promotionskommission.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der HFF versehen und von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und der Präsidentin oder dem Präsidenten der HFF unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der (letzten) mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) resp. der Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

§ 19 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 5) irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Promotionskommission und der Promovendin oder des Promovenden die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die oder der Promovierte

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

§ 21 Ehrenpromotion

Der Vorschlag für eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) - für besondere wissenschaftliche Leistungen oder künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen muss durch mindestens zwei wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Professorinnen und Professoren des Fachbereichs I an den Präsidenten erfolgen. Über die Verleihung der Ehrenpromotion entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Benehmen mit dem Senat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.